



INFORMATIONSVORLAGE	Vorlage Nr.:	
	Verantwortlich:	Dez. 3
Sanktionen gegen Leistungsberechtigte nach SGB II (Hartz IV) unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit aussprechen		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Sozialausschuss	20.05.2020	1.2	X		

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja ☐ Nein ☒			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu			
IQ-relevant	X	Nein	Ja Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein	Ja durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein	Ja abgestimmt mit

Am 05. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit von Leistungsminderungen im SGB II (den sogenannten „Sanktionen“) geurteilt und eine Übergangsregelung getroffen (BVerG, Az.: 1 BvL 7/16). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bindend und hat gem. § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist somit das Übergangsrecht umzusetzen. Dem Urteil lag der Fall eines über 25 Jahre alten Leistungsberechtigten zugrunde.

Das Urteil hat zunächst im Grundsatz die Bindung staatlicher existenzsichernder Leistungen an zumutbare Mitwirkungspflichten bestätigt, jedoch gleichzeitig klargestellt, dass hierfür ab Urteilsverkündung enge Grenzen gelten. So dürfen Sanktionen auf Basis der bisherigen Regelungen und des Urteils eine Minderung des maßgeblichen Regelbedarfs wegen wiederholter Pflichtverletzungen um 30 Prozent nicht übersteigen. Das Bundesverfassungsgericht hat ferner klar zum Ausdruck gebracht, dass jeder Entscheidung eine konkrete Betrachtung des Einzelfalles vorangehen muss. Darüber hinaus kann in Fällen außergewöhnlicher Härte von einer Minderung abgesehen werden. Den Betroffenen wird darüber hinaus ermöglicht, ihre Mitwirkungspflichten nachzuholen. Bei nachträglicher Mitwirkung darf die Minderung maximal noch einen Monat andauern. Das bedeutet, dass die bisher starre 3-Monats-Frist für unzulässig erklärt wurde. Wenn die Mitwirkungspflichten ernsthaft und glaubwürdig nachgeholt werden, muss die Sanktion nach einem Monat enden. Alle vor der Urteilsverkündung versandten Sanktionsbescheide über 30 Prozent waren mit Rückwirkung auf den Tag der Urteilsverkündung auf 30 Prozent zu reduzieren.

Das Jobcenter hat das Urteil ausdrücklich begrüßt. Durch das Urteil wurde Klarheit geschaffen, in welchem Umfang Sanktionen tatsächlich zulässig sind. Die im Vorfeld der Urteilsverkündung angestellten Überlegungen, Sanktionsbescheide unter Vorbehalt auszusprechen sind damit (ungeachtet der Frage, ob dies überhaupt rechtskonform gewesen wäre) obsolet. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht kann festgehalten werden, dass über 90 Prozent der Leistungsberechtigten mit Sanktionen gar nicht in Berührung kamen. Der allergrößte Teil der ausgesprochenen Sanktionen sind deshalb ergangen, weil vereinbarte Termine unentschuldigt nicht wahrgenommen wurden. Das Handeln des Jobcenters ist nicht auf den Ausspruch von Sanktionen ausgerichtet. Dennoch unterliegt das Handeln des Jobcenters den gesetzlichen Vorschriften sowie den Maßgaben aus dem Urteil. Beides ist nicht abdingbar. Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung erwartete Einzelfallprüfung, sowie die Ausübung umsichtigen Ermessens, wird durchgeführt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Urteilsfindung mit dem Fall eines Leistungsempfängers, welcher älter als 25 Jahre war, beschäftigt. Zum Themenbereich Sanktionen für Menschen unter 25 Jahren hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht geäußert. Dennoch werden beim Jobcenter Stadt Karlsruhe beide Personengruppen, die über 25-jährigen sowie auch die unter 25-jährigen, in der praktischen Rechtsanwendung gleichgestellt.

Aktuell gebietet die Lage rund um die Corona-Krise, unabhängig vom Ausgang des Urteils und der erwarteten Gesetzesänderung, besondere Umsicht und Augenmaß. So werden derzeit keine Sanktionen ausgesprochen. Sanktionen, die vor dem Ausbruch der Krise ausgesprochen wurden, werden ausgewertet und vor dem aktuellen Hintergrund einzeln auf das Kriterium der außergewöhnlichen Härte hin geprüft.